



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Zur Verkürzung der Verjährungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels an dem gekauften Gegenstand verjähren - grundsätzlich - in zwei Jahren ab Lieferung. Diese lange Gewährleistungsdauer weckt naturgemäß das Interesse des Verkäufers, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) die Gewährleistungsfrist zu verkürzen. Sind sowohl Verkäufer als auch Käufer Unternehmer, ist eine solche Verkürzung der Gewährleistungsdauer weitgehend möglich. Ist dagegen der Käufer Verbraucher, schließt er also den Kaufvertrag weder zu gewerblichen noch selbständigen beruflichen Zwecken, verbietet das Gesetz eine Verkürzung der Verjährung bei neuen Sachen schlechthin, bei gebrauchten Sachen auf eine Frist von unter einem Jahr.

Eine solche - gerade noch zulässige - Verkürzung der Gewährleistungsfrist setzt jedoch voraus, dass die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, in denen dies geregelt ist, ihrerseits wirksam ist.

Das BGB regelt in einer Reihe von Vorschriften, die für eine Vielzahl von Vertragstypen gelten, welche Anforderungen an die Wirksamkeit einzelner AGB-Klauseln zu stellen sind. Unter anderem erklärt § 307 Abs. 1 S. 2 BGB

solche Klauseln für unwirksam, die nicht aus sich heraus klar und verständlich, also intransparent sind. Damit hat sich der Bundesgerichtshof soeben in seinem Urteil vom 29.04.2015 (Az. VIII ZR 104/14) befasst. Worum ging es?

Die Klägerin kaufte bei dem beklagten Autohändler einen gebrauchten PKW mit einer Laufleistung von 700km. Geraume Zeit später stellte die Klägerin fest, dass das Fahrzeug massive Korrosionsschäden, gepaart mit Ablösungen des gesamten Lackfilms, aufwies. Sie nahm die Verkäuferin auf sogenannte Nacherfüllung, also Instandsetzung und - nachdem der Händler sich weigerte - nachfolgend auf Schadenersatz in Anspruch. Diese verwies auf die dem Kaufvertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zentralverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes, Stand 3/2008. Diese lauten auszugsweise

• „VI Sachmangel
1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. ...
5. Abschnitt VI Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz; für diese An-

sprüche gilt Abschnitt VII Haftung.

• VII Haftung
Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

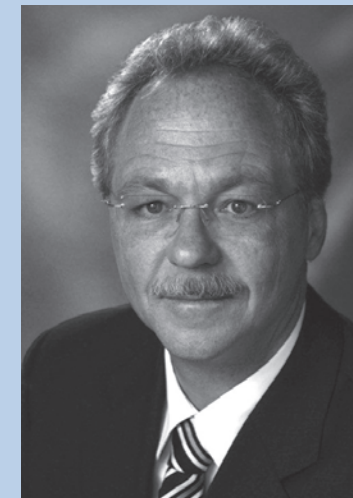
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. ...“

Für die Vorinstanz war die Sache eindeutig; die Klägerin mache einen Anspruch wegen eines Sachmangels (Korrosion und Ablösung des Lackfilms) geltend; hier sei die Verjährung unter Ziff. VI 1 der AGB klipp und klar auf ein Jahr begrenzt.

Der Bundesgerichtshof gelangte exakt zu dem gegenteiligen Ergebnis:

Abzustellen sei darauf, wie ein durchschnittlicher, juris-

tisch nicht vorgebildeter Kunde die Klausel verstehe. Für einen solchen lasse sich der Widerspruch zwischen der Verjährungsverkürzung unter Ziff. VI 1 der AGB auf der einen Seite sowie der nachfolgenden Regelung, dass Scha-



Dr. Michael Klostermann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

densersatzansprüche gemäß Ziff. VI 5 ausdrücklich von der Verjährungsverkürzung ausgenommen werden sollen, nicht auflösen:

Nach Ziff. VI Nr. 1 S. 1 der AGB des Händlers sollten Ansprüche wegen Sachmängeln nach einem Jahr verjähren. Mit Ablauf dieser Frist ist

der Verkäufer berechtigt, die sogenannte Nacherfüllung wegen eines Sachmangels zu verweigern; folgerichtig würde dann auch ein Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung einer Nacherfüllungspflicht nicht mehr denkbar sein.

Demgegenüber folge aus den Regelungen des Abschnitts VI Nr. 5 und VII, dass für sämtliche Schadensersatzansprüche keine kürzere als die gesetzliche Verjährungsfrist bestehe. Der Kunde könne also unter Berücksichtigung der AGB des Händlers für sich nicht zuverlässig entscheiden, ob er noch vor Ablauf eines Jahres aktiv werden muss oder ob er für die Dauer der gesetzlichen zweijährigen Verjährung die Möglichkeit hat, seine Ansprüche geltend zu machen.

Ergibt aber eine AGB-Klausel aus der maßgeblichen Sicht des Kunden keine klare und eindeutige Antwort, binnen welcher Frist der Käufer seine Ansprüche geltend zu machen habe, so ist sie danach insgesamt unwirksam.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar